



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse

Unterrubrik: Beschlüsse anderer Stellen

Publikationsdatum: KABBS 01.04.2023

Meldungsnummer: RS-BS75-0000000156

Publizierende Stelle

IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

Änderung der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität

Betrifft:

4002 Basel

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 01.09.2022

Der Verwaltungsrat von IWB hat beschlossen die Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Leistungen im Bereich Elektrizität zu ändern.

Beschliessende Stelle:

Verwaltungsrat IWB

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität

Änderung vom 1. September 2022

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

beschliesst:

I.

Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität vom 21. Februar 2020 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Zu den elektrischen Anlagen des Verteilnetzes ist IWB oder deren Beauftragten jederzeit Zugang zu gewähren, erforderlichenfalls auch die Zufahrt mit Fahrzeugen und Material. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden, soweit möglich, von IWB vorgängig informiert.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeiten am Verteilnetz dürfen ausschliesslich durch IWB oder durch Beauftragte von IWB ausgeführt werden. IWB bestimmt, welche Arbeiten zu welchem Zeitpunkt vorgenommen werden.

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ IWB ist berechtigt, zwecks Koordination der Leitungsführung auf Allmend und auf dem Grundstück der Kundin oder des Kunden mit anderen Gewerken, wie z.B. Daten-/Telekommunikations- und Abwasserleitungen, im Rahmen der netztechnischen Vorabklärung oder nach Einreichung des Anschlussgesuchs eine Koordinationssitzung mit der Kundin oder dem Kunden anzuordnen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Netzanschluss (§ 2 Abs. 7) wird von IWB erstellt. IWB bestimmt, wie und wo der Netzanschluss verlegt und wo der Hausanschlusskasten oder das Einspeisefeld platziert werden. Das Einspeisefeld ist von den Kundinnen und Kunden nach den IWB-Vorgaben in den regionalen Werkvorschriften zu erstellen.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Kundinnen und Kunden gewähren IWB für den Netzanschluss das Recht zur Leitungsführung (Durchleitungsrecht) auf ihrem Grundstück und stellen IWB den für den Netzanschluss (insbesondere für die Rohre, allfällige Leerrohre und Leitungen, den Hausanschlusskasten bzw. das Einspeisefeld mit Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Schaltapparate) erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Die Kundinnen und Kunden erwerben die für den Netzanschluss erforderlichen Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und tragen die damit verbundenen Kosten.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kundinnen und Kunden haben sicherzustellen, dass alle auf ihrem Grundstück liegenden Teile des Netzanschlusses vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden. Für Bauten ist jederzeit ein für die Erstellung, Erneuerung oder Instandsetzung der Leitungen erforderlicher Abstand von mindestens 1 m zum Graben- und Baugrubenrand einzuhalten; für Bäume ist jederzeit ein für die Erstellung, Erneuerung oder Instandsetzung der Leitungen erforderlicher Abstand von mindestens 2.50 m zum Graben- und Baugrubenrand einzuhalten.

¹⁾ SG [772.400](#)

² Die Kundinnen und Kunden haben vor jeder Bautätigkeit, die Auswirkungen auf den Netzanschluss haben könnte, eine Planerhebung der IWB-Werkleitungen einzuholen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kundinnen und Kunden haben den Zugang zum Netzanschluss sowie zu allen mit dem Netzanschluss verbundenen Einrichtungen jederzeit freizuhalten. Sie haben IWB oder den Beauftragten von IWB bei Bedarf und, soweit möglich, nach schriftlicher Vorankündigung den Zutritt und gegebenenfalls die Zufahrt mit Fahrzeugen zu gewähren.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegungsart, spezieller Leitungsführung oder Rückbauten sowie Abholzungen werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr und den Netzkostenbeiträgen die mit den zusätzlichen baulichen Massnahmen verbundenen Kosten (Ist-Kosten) in Rechnung gestellt.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Erstellung von Transformatorenstationen für Grundstücke und elektrische Anlagen (mit Ausnahme EEA) und einer Anschlussleistung unter 218 kVA trägt IWB die Kosten für die erforderlichen Massnahmen zur Erstellung des Transformatorenraums, für den Bau und Betrieb der Transformatorenstation sowie für sämtliche mit der Erstellung der Transformatorenstation verbundenen Tiefbauarbeiten. Kosten für Arbeiten an der Gebäudehülle sind von der Kundin oder dem Kunden zu tragen.

² Bei der Erstellung von Transformatorenstationen für Grundstücke und elektrische Anlagen (mit Ausnahme EEA) und einer Anschlussleistung ab 218 kVA hat die Kundin oder der Kunde die Kosten für die Erstellung und den ordnungsgemässen Erhalt des Transformatorenraums (Gebäudehülle, Lüftung, Türen, Montagedeckel etc.) und für allfällige Tiefbauarbeiten auf ihrem bzw. seinem Grundstück zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten für allfällige Unterstützungshandlungen von IWB (beispielsweise die Kosten für die Aufsicht bei Brandmelder-, Lüftungs- oder Notstromanlagenkontrollen). IWB trägt die Kosten für die Anlagenkomponenten und den Betrieb der Transformatorenstation sowie die Kosten für die Tiefbauarbeiten auf Allmend.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Die Kundinnen und Kunden haben die Änderungen entschädigungslos zu dulden. Soweit erforderlich, haben sie ihre elektrischen Anlagen und Hausinstallationen (§ 28), einschliesslich Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und Hauptverteilung, den Änderungen entsprechend anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ Der Abbruch erfolgt durch IWB oder den Beauftragten von IWB. Die Kosten für die Ausserbetriebnahme und die Erstellungskosten für den bestehenden Anschluss hat die Kundin oder der Kunde zu tragen. Bei einem Netzanschlussalter bis und mit 10 Jahren hat die Kundin oder der Kunde die Kosten vollständig zu tragen. Ab einem Netzanschlussalter von 11 Jahren reduzieren sich die von der Kundin oder dem Kunden zu tragenden Kosten um 2.5 % pro weiterem Jahr.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ IWB ist berechtigt, sofern technisch oder wirtschaftlich erforderlich, bestehende Netzanschlüsse und vorgelagerte Transformatorenstationen zu erneuern, entweder selbst oder durch beauftragte Dritte.

² Im Rahmen der Erneuerung ist IWB berechtigt, den Netzanschluss auf den tatsächlichen Leistungsbedarf, basierend auf der maximalen Wirkleistung der letzten 3 Jahre, anzupassen. Kommt es zu einer solchen Anpassung, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, die Hausinstallationen (§§ 28 ff.) an die neuen Verhältnisse anzupassen

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Ein bestehender Netzanschluss kann von IWB unterbrochen werden (Liefersperre), wenn die Kundin oder der Kunde:

- d) **(geändert)** IWB oder Beauftragten von IWB die Zutrittsrechte verweigert;
- e) **(geändert)** ihren bzw. seinen Zahlungs- oder Sicherstellungspflichten gegenüber IWB trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

³ Die Liefersperre wird ausschliesslich durch IWB oder den Beauftragten von IWB vollzogen.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ausserbetriebnahme eines bestehenden Netzanschlusses erfolgt auf Antrag der Kundin oder des Kunden. Der Antrag ist mittels Formular mindestens 60 Tage vor der gewünschten Ausserbetriebnahme bei IWB einzureichen.

³ Die Ausserbetriebnahme von Netzanschlüssen und Anlagenkomponenten von Transformatorenstationen (einschliesslich Demontage der Messeinrichtungen) erfolgt durch IWB oder den Beauftragten von IWB. Die Kundin oder der Kunde trägt die mit der Ausserbetriebnahme verbundenen Kosten. Zusätzlich wird der Kundin oder dem Kunden der Restwert des Netzanschlusses bzw. der Anlagenkomponenten gemäss § 24 Abs. 5 in Rechnung gestellt. Abweichende vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für die Hausinstallationen (Art. 14 EleG) hinter dem Übergabepunkt (§ 2 Abs. 6), einschliesslich Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und Hauptverteilung, sind die Kundinnen und Kunden verantwortlich.

² Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Hausinstallationen haben durch eine Elektroinstallationsfirma mit Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) zu erfolgen. Massgebend ist die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 7. November 2001. Die gemäss NIV geforderten Anzeigen und Nachweise sind von der beauftragten Installationsfirma, soweit möglich, über das Onlineportal für Elektroinstallateure bei IWB einzureichen.

³ Die Kundin oder der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für die ordnungsgemässe Erdung der Hausinstallation (inklusive Nullungserdung). Wasserleitungen dürfen grundsätzlich nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bestehende Erdungen über Wasserleitungen sind spätestens bei der Erneuerung der Wasserleitungen durch eine separate Erdung (z.B. Fundament-, Tiefen-, Bänderder) zu ersetzen.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die angeschlossenen Kundinnen und Kunden werden über das Verteilnetz von IWB mit Elektrizität beliefert (physische Energielieferung). Den Kundinnen und Kunden wird die für den Netzanschluss vereinbarte Leistung bereitgestellt. Die von den Kundinnen und Kunden beanspruchte Leistung darf die vereinbarte Leistung nicht überschreiten.

§ 31 Abs. 3

³ Das Grundversorgungsverhältnis endet:

- b) **(geändert)** in allen anderen Fällen: mit der schriftlichen Abmeldung der Kundin oder des Kunden bei IWB. Bis zur ordnungsgemässen Abmeldung haftet die Kundin oder der Kunde für den an ihrem bzw. seinem Messpunkt gemessenen Energieverbrauch. Die Abmeldung hat spätestens 30 Kalendertage vor dem gewünschten Abmeldetermin zu erfolgen. In der Abmeldung sind die alte und neue Adresse und der gewünschte Abmeldetermin anzugeben. Nach der Abmeldung erhält die Kundin oder der Kunde von IWB eine Endabrechnung.

§ 32 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Kundinnen und Kunden mit Netzzugang können über das Verteilnetz von IWB ihre Energie im freien Markt beziehen. Die Netzbereitstellung für Energielieferungen im freien Markt setzt kumulativ voraus, dass:

- b) **(geändert)** der Netzzugang ordnungsgemäss beantragt und von IWB gewährt wurde;

- c) **(geändert)** für die Versorgung der vom Netzzugang betroffenen Verbrauchsstätte ein Stromliefervertrag zwischen der Kundin oder dem Kunden und einer Drittlieferantin oder einem Drittlieferanten abgeschlossen wurde.

^{1bis} Der Antrag auf einen Netzzugang ist mittels Formular einzureichen. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden von IWB zurückgewiesen.

§ 35 Abs. 1

¹ Arealnetz im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnet eine Einheit elektrischer Anlagen (Leitungen und in der Regel Transformatorenstationen), die:

- b) **(geändert)** sich auf ein kleinräumiges Areal (d.h. auf ein oder mehrere zusammenhängende Grundstücke) ausdehnt, auf dem sich mindestens ein von der Arealnetzeigentümerin oder vom Arealnetzeigentümer wirtschaftlich und juristisch unabhängiger Dritter (eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher, eine Kundin oder ein Kunde oder eine Erzeugungseinheit) befindet, der nicht direkt an das Verteilnetz von IWB angeschlossen ist;
- c) **(geändert)** die der Feinverteilung von elektrischer Energie innerhalb des Areals dient.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ 1 Zur Feststellung der von den Kundinnen und Kunden bezogenen Energiemengen (Wirk- und Blindenergie) sowie zur Feststellung der bezogenen Leistung und der in das Verteilnetz von IWB eingespeisten Energie (Wirk- und Blindenergie) stellt IWB jeder Kundin und jedem Kunden ein Messmittel zur Verfügung. Die Messmittel bestehen aus einem Elektrizitätszähler und allfälligen Schaltapparaten, insbesondere Steuerungs- und Regelungseinrichtungen, und stehen im Eigentum von IWB. Die Art der von IWB eingesetzten Messmittel richtet sich nach den Vorgaben der StromVV.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Die Kundinnen und Kunden haben IWB hinreichenden Platz für die Messmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch in Arealnetzen und bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, wenn und soweit auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage eine Messung durch IWB durchgeführt werden muss. Die Kundinnen und Kunden haben die für den Anschluss der Messmittel notwendigen Installationen durchführen zu lassen, den Zugang zu den Messmitteln freizuhalten und jederzeit Zutritt zu gewähren. Sie haben sicherzustellen, dass die Messmittel nicht beschädigt werden.

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Werden Plomben am Messmittel entfernt, beschädigt, manipuliert oder werden sonstige Handlungen am Messmittel vorgenommen, die die Genauigkeit des Messmittels beeinflussen, haftet die Kundin oder der Kunde für den dadurch entstandenen Schaden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Kundin oder der Kunde beweist, dass die Manipulationen durch Dritte vorgenommen wurden.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Messdaten (Zählerstände) von mechanischen/elektromechanischen Elektrizitätszählern sind von den Kundinnen und Kunden in der für die Rechnungsstellung notwendigen Häufigkeit abzulesen und IWB bekanntzugeben. Die Kundinnen und Kunden erhalten dazu jeweils eine Aufforderung von IWB. Kommt eine Kundin oder ein Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist IWB berechtigt, den Energieverbrauch der Kundin oder des Kunden anhand der Messdaten aus der Vergangenheit zu schätzen oder die Ablesung selbst vorzunehmen. Nimmt IWB die Ablesung selbst vor, werden der Kundin oder dem Kunden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die erhobenen Messdaten gelten bis zum Beweis des Gegenteils als richtig und sind Grundlage für die Abrechnung der Netznutzungsgebühren sowie der bezogenen oder abgegebenen Elektrizität.

² Wird die Richtigkeit der Messdaten durch die Kundin oder den Kunden bestritten, kann sie bzw. er eine Prüfung der Zähler durch IWB oder eine andere zuständige Stelle gemäss Messmittelverordnung (MessVV vom 15. Februar 2006) verlangen. IWB ist in diesem Fall berechtigt, einen zusätzlichen Zähler zu installieren. Die Kundin oder der Kunde hat den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung und einer allfälligen Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Haftung von IWB richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben Kundinnen und Kunden oder allfällige Drittlieferanten oder Arealnetzeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netzbereitstellung oder Energielieferung gemäss § 30 entsteht.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Grundversorgung, der Netznutzung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen (§ 39) erhebt IWB Gebühren. Die Gebühren sind im Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel für die elektrische Energie und im Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie publiziert und verstehen sich ohne Steuern und sonstige Abgaben. Steuern und Abgaben werden den Kundinnen und Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Rechnungsstellung und Zahlung gelten die nachfolgenden §§ 50 ff.

² Für die in Abs. 1 nicht genannten zusätzlichen Leistungen gelten die zwischen IWB und der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Preise. Für die Rechnungsstellung und Zahlung gelten, soweit anwendbar und soweit keine abweichende vertragliche Regelung besteht, die nachfolgenden §§ 50 ff. entsprechend.

§ 52 Abs. 2

² Bei Zahlungsverzug der Kundin oder des Kunden ist IWB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. sowie Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen zu erheben. Diese betragen:

- a) **(geändert)** erste Mahnung gebührenfrei;
- b) **(geändert)** Mahngebühren ab zweiter Mahnung je Fr. 40;
- c) **(geändert)** Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50.

§ 53 Abs. 1

¹ IWB ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen:

- a) **(geändert)** für Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge (§ 17) ab einem Betrag von Fr. 75'000: bis zu einem Betrag von 50 % der Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge;
- b) **(geändert)** für den Energiebezug über temporäre Netzanschlüsse (§ 22): bis zu einem Betrag von 50 % des erwarteten Verbrauchs und

§ 56 Abs. 3 (geändert)

³ IWB ist berechtigt, auf Grundstücken sowie an und in Häusern die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benutzen. Die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu dulden. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung, es sei denn, sie weisen einen infolge Nutzungsbeschränkung entstandenen Schaden nach. Im Übrigen ist das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 anwendbar.

§ 57 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² IWB betreibt und unterhält die an den Aussenseiten der Kirchen angebrachten, mit Schlagwerken versehenen und im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Kirchen stehenden Uhren (Kirchenuhren) gemäss § 12 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973. Erneuerungen, Änderungen und grössere Reparaturen der Kirchenuhren führt IWB zu Lasten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer aus.

³ IWB oder den Beauftragten von IWB ist zu den Uhrenanlagen während den ordentlichen Arbeitszeiten und in Sonderfällen, wie z.B. bei Störungen, jederzeit Zugang zu ermöglichen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel

Urs Steiner, Präsident des Verwaltungsrats